

Axel Flessner

Akademische Lehre nur auf Englisch? – Sprachpolitik an deutschen Hochschulen, rechtlich betrachtet¹

I. Sprachen der Internationalisierung

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) begleitet seit etwa 10 Jahren die „Internationalisierung“ der deutschen Hochschulen mit grundsätzlichen Empfehlungspapieren. Das erste, 2008, war sehr hochgemut.² Es sah die deutschen Hochschulen „der Zukunft“ als „transnationale Hochschule“, als „gestaltenden Teil des sich in der Entwicklung begriffenen Welthochschulsystems“, der „entstehenden globalen Hochschulgemeinschaft“, mit dem Auftrag, „junge Menschen nicht nur berufsfähig zu machen, sondern für die Wahrnehmung eines Weltbürgertums (*global citizenship*) zu qualifizieren“.³ Das zweite, 2011, reagierte auf die Tatsache, dass bei der Internationalisierung die Vielzahl und Verschiedenheit der Sprachen eine Rolle spielen muss, in denen Wissenschaft, zum Teil seit Jahrhunderten, auf hohem Niveau betrieben wird.⁴ Die HRK stellte fest: „Die Hochschulen haben auf die Herausforderung der Internationalisierung mit der verstärkten Verwendung der englischen Sprache in Forschung und Lehre reagiert.“⁵ Die Hinwendung zu ausschließlich englischsprachiger Kommunikation in Forschung und Lehre gehe zu Lasten anderer Sprachen und gefährde damit die Sprachenvielfalt. Es sei deshalb erforderlich, „Mehrsprachigkeit sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene erfolgreich in der Wissenschaft zu verankern. Ziel ist es, in den Hochschulen ein verstärktes Bewusstsein für sprachpolitische Fragen und damit einen bewussten Einsatz von unterschiedlichen Sprachen im Hochschulalltag zu fördern.

Nur eine sinnvolle Gewichtung der nationalen Sprache, d. h. des Deutschen, der ‚internationalen‘ Sprache Englisch sowie weiterer Sprachen wird langfristig wirkliche Mehrsprachigkeit fördern.“⁶

Im dritten, bislang neuesten Papier, 2017, erhält das Thema „Sprache“ schließlich einen eigenen Abschnitt.⁷ Internationalisierung dürfe nicht gleichgesetzt werden „mit einer generellen Abkehr vom Deutschen als Unterrichtssprache“.⁸ Idealerweise bildeten erst mehrere Fremdsprachen „den Grundstein interkultureller Interaktion“. Keinesfalls dürfe der Unterricht in einer Fremdsprache zum Absinken des wissenschaftlichen Niveaus führen. „Gegebenenfalls ist der deutschen Sprache der Vorzug zu geben, wobei internationale Inhalte auch in deutschsprachige Veranstaltungen Eingang finden müssen.“⁹

Mit den Empfehlungen von 2011 und 2017 zeigt die HRK Distanz zu vielen anderen Institutionen der deutschen Wissenschaft, namentlich zu manchen Kultus- und Wissenschaftsministerien in Bund und Ländern, zu den meisten Großinstitutionen der Forschungsförderung und auch zu vielen Hochschulleitungen, die das Englische zum Leitmedium der Wissenschaft erklären und für die gewünschte Internationalisierung seinen Gebrauch als immer erforderlich, aber auch als genügend ansehen. Aus solcher Hochschätzung des Englischen kann dann sogar der Wunsch erwachsen, die akademische Lehre vom Deutschen ganz auf diese andere Sprache umzustellen – so die Technische Universität München für das Aufbaustudium und andere Hochschulen für einzelne Studiengänge.¹⁰

1 Text eines Vortrags „Lehre nur auf Englisch? Akademische Sprachpolitik gegen Gesetz und Verfassung“ am 17.1.2017 in der LMU München, Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, Institut für Deutsch als Fremdsprache, für die Veröffentlichung aktualisiert und erweitert.

2 „Die deutschen Hochschulen in der Welt und für die Welt“, Entschließung der 4. Mitgliederversammlung am 18. November 2008, in: HRK (Hrsg.), Die deutschen Hochschulen internationalisieren! – Internationale Strategie der HRK – Sprachpolitik an deutschen Hochschulen (Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2012), Bonn 2012.

3 HRK (Fn. 2), S. 1, 7-18.

4 Sprachpolitik an deutschen Hochschulen, Entschließung der 11. Mitgliederversammlung am 22. November 2011, in: HRK (Fn. 2), S. 31-49.

5 HRK (Fn. 2), S. 32.

6 HRK (Fn. 2), S. 33.

7 HRK: Zur Internationalisierung der Curricula, Empfehlung der HRK-Mitgliederversammlung vom 9.5.2017, www.hrk.de, unter „Positionen“ (zuletzt abgerufen am 14.8.2017).

8 HRK (Fn. 7), bei Fn. 4.

9 HRK (Fn. 7), „Sprache“, Absatz 1 und 2.

10 Angaben bei www.daad.de/deutschland/studienangebote/de (zuletzt abgerufen am 14.8.2017).

II. Kritik

Es gibt immer wieder fundierte wissenschaftliche Kritik an der Erhebung des Englischen über andere Sprachen.¹¹ Die jüngste solche Äußerung, knapp und tiefgründig, ist die einer prominent besetzten Arbeitsgruppe, die von den Wissenschaftsräten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz beauftragt wurde, sich mit dem Thema Wissenschaftssprache zu befassen, dieses Thema „angestoßen durch die weltweite Umstellung auf das Englische als Wissenschaftssprache“. Die Arbeitsgruppe hat im Herbst 2016 ihren Bericht vorgelegt; er wurde von den Wissenschaftsräten sogleich veröffentlicht.¹² Seine erste Empfehlung (von insgesamt 7) für Maßnahmen in Schule, Universität, Literatur und Medien lautet: „Institutionalisierung einer gestuften Mehrsprachigkeit in der akademischen Lehre, d.h. Einführung in die Wissenschaften in den tradierten Kultursprachen (z.B. Deutsch), schrittweiser Erwerb von Kompetenzen in der globalen Kommunikationssprache (Englisch) und in anderen Wissenschaftssprachen (z.B. Französisch, Italienisch Russisch).“¹³

III. Recht?

Bei allen diesen Stellungnahmen, auch den Empfehlungen der HRK und der eben genannten Arbeitsgruppe, wird nicht angesprochen, auf welcher Rechtsgrundlage die Sprachpolitik für Hochschulen überhaupt betrieben werden kann und welchen Rahmen sie schon vorfindet. Die deutschen Großinstitutionen, die den Gebrauch des Englischen vorantreiben, haben im deutschen Wissenschaftssystem rechtliche, organisatorische und finanzielle Macht – man sollte erwarten, dass, wie in Wirtschaft und allgemeiner Politik, dies auch in der Sprachpolitik die Frage nach rechtlicher Begründung und Begrenzung der Macht auslöst.

Die Hochschulgesetze der Länder stellen in sehr ausführlichen Bestimmungen viele Anforderungen an die Hochschulen und die akademische Lehre auf, darunter auch solche in Richtung Internationalisierung, sie sagen aber nichts zu der eigentlich elementaren Frage, in welcher Sprache denn diese Lehre stattfinden soll.¹⁴ Die sprachpolitische Abstinenz der Gesetzgeber spiegelt sich in der Literatur. Selbst in den Standardwerken des Hochschulrechts kommen Begriffe wie „Sprache“, „Sprache der Lehre“, „Sprachpolitik“ nicht vor.¹⁵ Erst seit kurzem kann man Aufsätze zur rechtlichen Bewertung der Sprachpolitik für die akademische Lehre finden. Sie machen darauf aufmerksam, dass auch die Sprachpolitik für die Hochschulen, wie alles staatliche Handeln, rechtlich gebunden ist und dass diese Politik vor allem die Grundrechte der Studierwilligen und der Hochschullehrer zu beachten hat.¹⁶

IV. Die Rechtslage

Der Verfasser dieses Beitrags hat in seinem genannten Aufsatz¹⁷ die Rechtslage so zusammengefasst: Die Umstellung der akademischen Lehre auf das Englische stößt an

- die Ausbildungs- und Berufsfreiheit der Studierenden und der Studierwilligen (Art. 12 GG)
- die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer (Art. 5 III und Art. 12 GG)
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Studierenden und Lehrenden (Art. 2 GG)
- das Verbot der Diskriminierung und der Privilegierung wegen der Sprache (Art. 3 III GG)
- das Demokratiegebot für die staatlichen Institutionen (Art. 20 GG)
- den Anspruch der Allgemeinheit auf die Gewährleistung eines bis zur obersten Stufe voll leistungsfähigen Hochschulsystems in ihrer Landessprache (Art. 5 III GG)

11 Am Institut für Deutsch als Fremdsprache (s. oben Fn. 1) schon 2008, s. den Bericht von *Simone Schiedermaier*, Sprachenpolitik an Hochschulen in Zeiten von Exzellenz und Internationalisierung: Das Beispiel München, in: *Zielsprache Deutsch (Internationale Zeitschrift für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache)* 2008, Heft 3, S. 59-77. Es folgten *Eins/Glück/Pretschner* (Hrsg.), *Wissen schaffen, Wissen kommunizieren – Wissenschaftssprachen in Geschichte und Gegenwart*, 2011; *Oberreuter/Krull/H.J. Meyer/Ehlich* (Hrsg.), *Deutsch in der Wissenschaft – Ein politischer und wissenschaftlicher Diskurs*, 2012; *Arbeitskreis Deutsch als Wissenschaftssprache (ADAWIS)* (Hrsg.), *Die Sprache von Forschung und Lehre: Welche, Wo, für Wen?*, 2013; *ADAWIS* (Hrsg.), *Die Sprache von Forschung und Lehre: Bindeglied der Wissenschaft zu Kultur und Gesellschaft?*, 2016; *Colin/Umlauf* (Hrsg.), *Mehrsprachigkeit und Elitenbildung im europäischen Hochschulraum*, Heidelberg 2015, 259 S.; umfassend und besonders eingängig auch für Nicht-Linguisten

jetzt *Trabant*, *Globalesisch oder was? – Ein Plädoyer für Europas Sprachen*, München 2014, 235 S.

12 *Mittelstraß/Trabant/Fröhlicher*, *Wissenschaftssprache – Ein Plädoyer für Mehrsprachigkeit in der Wissenschaft*, Stuttgart 2016, 50 S.; das Zitat steht im Vorwort, S. 7.

13 *Mittelstraß* u.a. (Fn. 12), S. 41

14 Beispiel: BayHSchG, Art. 2 I-VI, 43 I-VI, 55 I-II, 56 I-VI, 57 I-III.

15 Beispiel: *Hartmer/Detmer* (Hrsg.), *Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis*, 3. Aufl. 2017.

16 *Sachs/Lethaus*, *Verpflichtung zu fremdsprachiger Lehre? Neue Herausforderungen für die Lehrenden in der internationalisierten Hochschule, Forschung & Lehre (F&L)* 2015, 628-629; *Flessner*, *Der Rechtsanspruch auf die Landessprache in der Universität*, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2015, 212-215; *Jantz*, *Sprachwahl und Wissenschaftsfreiheit*, *OdW* 2017, 41-50.

17 *ZRP* 2015, 212-215.

- die verfassungsrechtliche Verantwortung des deutschen Staates für seine Sprache (nicht nur für seine Wissenschaft!), die ihn zu ihrem Gebrauch in allen seinen Institutionen und deswegen auch zu ihrer Beibehaltung und Pflege in den Hochschulen verpflichtet.

Die genannten Grundrechte und staatsrechtlichen Grundsätze verpflichten den deutschen Staat, zu gewährleisten, dass man an seinen Hochschulen jedes Fach bis zum höchsten Abschluss auf Deutsch studieren kann. Nach dem Grundgesetz darf die deutsche Sprache deshalb aus der akademischen Lehre nicht verdrängt werden.

Die Begründung dieser Rechtsauffassung muss hier nicht wiederholt werden. Der folgende Beitrag führt sie vielmehr fort mit der Frage, wie sich die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Deutschen in der akademischen Lehre denn verträgt mit den Gründen, die von angesehenen deutschen Institutionen in der Regel für die Umstellung der Lehre auf das Englische vorgebracht werden.

V. Internationalisierung?

Wie kann die Internationalisierung der deutschen Hochschulen, die in der Hochschulpolitik gefordert wird, überhaupt gelingen, wenn es den Hochschulen nicht erlaubt sein soll, Studiengänge auf das Englische umzustellen? Die Antwort darauf ist zunächst, dass die bezeichnete Rechtslage sich nicht gegen deutsche Studiengänge in fremder Sprache richtet, sondern die Gewährleistung des Studiums auf Deutsch fordert. Immer schon enthalten Studiengänge in Deutschland aus fachspezifischen Gründen auch Unterrichtseinheiten in fremder Sprache, und auch ganze Studiengänge in einer Fremdsprache sind rechtlich unproblematisch, wenn die Hochschule in der Lage bleibt, ein Studium desselben Faches auf Deutsch ohne Einbuße an Qualität zu gewährleisten.

Die Internationalisierung durch fremdsprachiges Studium bleibt also möglich, allerdings erfordert sie Ressourcen. Wenn diese für beides – ein ordentliches Studienangebot auf Deutsch und Studium in einer Fremdsprache – nicht ausreichen, muss die Hochschule berücksichtigen, dass hinter dem Interesse an einem Studium auf Deutsch die Grundrechte von Studierenden und Hochschullehrern sowie die verfassungsrechtliche Sprachverantwortung des Staates stehen, während die Möglichkeit einer Lehre auch in einer Fremdsprache nur

ein je nach den Umständen berechtigtes, aber doch nur hochschulpolitisches Desiderat ist, das gewiss nicht die Zurücksetzung von Grundrechten und Staatsgrundsätzen rechtfertigt.

Die Politik der Internationalisierung, die nicht auf Fremdsprachen schlechthin, sondern gerade auf das Englische setzt, hat zudem spezifische Schwächen, die bei ihrer rechtlichen Bewertung besonders ins Gewicht fallen. Sie wird im allgemeinen damit begründet, dass das Englische inzwischen die globale Verkehrssprache auch in der Wissenschaft ist und so den Wissenschaftlern den internationalen Austausch erleichtert, die internationale berufliche Mobilität verschafft, den Studierenden das Studium in verschiedenen Ländern erlaubt und den Absolventen den globalen Arbeitsmarkt eröffnet.

Diese Begründung für die Relativierung der Landessprache und sogar für ihre Ersetzung in der akademischen Lehre durch das Englische nimmt Wissensverluste in Kauf (im folgenden unter 1.) und bedroht sogar die Wissenschaftlichkeit der englischsprachigen Lehre selbst (im folgenden unter 2.).

1. Wissensverluste

Die Sprache ist nach Sprach- und Erkenntnistheorie auch in der Wissenschaft nicht nur Mittel der Kommunikation, „Verkehrsmittel“, sondern der Gewinnung (Produktion) und am Ende der Aufnahme und Aneignung (Rezeption) von Wissen; die Wissenschaft ist insgesamt und von Anfang an „sprachlich verfasst“. ¹⁸ Sie ist das notwendige Medium des gesamten Wissenschaftsprozesses und muss deshalb nicht nur wissenschaftliche Ergebnisse transportieren, sondern Forschern und Denkern zunächst den Zugang zum Gegenstand eröffnen und ihnen sodann, nach getaner Forschungs- und Denkarbeit, die Verbreitung ihrer Ergebnisse im wissenschaftlichen Forum, dann in der Lehre, und weiter ihre Annahme durch die soziale Umwelt ermöglichen – dies alles auch in der Naturwissenschaft! ¹⁹ Die Wissenschaftsgeschichte ist voll von Erzählungen über den Widerstand gegen neue Erkenntnisse, der – neben anderen Beweisen eben auch durch Sprache – überwunden werden musste.

Sprach- und Erkenntnistheorie sagen aber auch, dass jede wissenschaftstaugliche Einzelsprache den Wissenschaftsprozess auf ihre Weise beeinflusst und das mit ihr mögliche Bild der Wirklichkeit zeichnet. Für den fragenden Zugang zum Erkenntnisgegenstand bietet jede Einzelsprache eine eigene Perspektive, für die soziale Durch-

18 Mittelstraß u.a. (Fn. 12), S. 10-16, 20-25, 39-41.

19 Mocikat, Die Sprache in den Naturwissenschaften: Herausforderungen in Zeiten der Internationalisierung, in: Colin/Umlauf (Fn. 11), S. 57-67; ausführlich über die Sprachlichkeit aller Wissenschaft auch Flessner, Die Bedeutung von Wilhelm von Humboldts

Sprachdenken für die Rechtswissenschaft, in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, hrsg. von Grundmann u.a., 2010, S. 874, 887-893, mit weiteren Nachweisen von Stimmen aus der Naturwissenschaft.

setzung des Erkannten ihre eigene Semantik, Grammatik und Argumentationsweise.²⁰ Jede Einzelsprache ist deshalb in globaler Perspektive auch ein unvollkommenes Medium. Erst in vollkommener Mehrsprachigkeit würde die Wissenschaft in ihrem Idealzustand daher das vollständige Bild erstellen können.²¹ Gleichzeitig sehen wir, dass es – allein schon in Europa – in verschiedenen Sprachen unterschiedliche und jeweils reiche Wissenschaftskulturen gibt.

Bei dieser Sachlage die Menschen für ihr wissenschaftsbasiertes Leben im Globalen nur mit einer Sprache zu rüsten, blendet die tatsächlich bestehende Vielfalt der Wissenschaftskulturen und der mit ihnen erreichten Welterfassung aus und kann so eine wahre Internationalisierung der Hochschulen und ihrer Lehre nicht erreichen. Die Wissenschaft in einen Zustand sprachlicher Monokultur zu versetzen, ist daher kein genuin wissenschaftliches Anliegen, sondern allenfalls eines der Wissenschaftspolitik; diese mag dabei die Kostenvorteile unifizierter Kommunikation im Sinn haben und die damit verbundenen Wissensverluste in Kauf nehmen. Für die rechtliche Bewertung ist jedenfalls festzustellen, dass Internationalisierung, die eine realistische Weltkenntnis wegen ihres Willens zur Monokultur gar nicht erreichen kann, zur Einschränkung von Berufsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Persönlichkeitsrechten und der Sprachverantwortung des Staates nach dem Grundgesetz nicht geeignet ist.

2. Wissensverzichte

Es ist bekannt, dass wissenschaftliche Publikationen, die im englischen Sprachraum entstehen, nur selten auf Quellen und Literatur eingehen, die in anderen Sprachen vorliegen. Das ist in der Rechtswissenschaft sogar in den Teildisziplinen zu beobachten, die internationalen Rechtsstoff behandeln – Völkerrecht, internationales Privat- und Strafrecht, Rechtsvergleichung.

Die Nichtbeachtung anderssprachiger Quellen und Literaturbeiträge kann der Arbeitseffizienz, aber auch reiner Bequemlichkeit geschuldet sein. Die Wissenschaft in den etwa 70 Ländern mit englischer Landes- oder Amts- oder jedenfalls Bildungssprache²² und mit etwa

einem Drittel der Weltbevölkerung produziert weltweit genug, um im eigenen Bereich den Eindruck entstehen zu lassen, man könne sich die Beobachtung weiterer Sprachräume gefahrlos ersparen. Diese Selbstzufriedenheit wird aber auch aktiv gefördert. Es wird inzwischen von Zeitschriften berichtet, die ihren Autoren jede Zitierung von Quellen und Texten in anderen Sprachen als Englisch herausstreichen.²³ Die einflussreichen amerikanischen Zitierindices berücksichtigen ausländische Publikationen, und besonders die in anderer Sprache, nur höchst lückenhaft und in keinem auch nur annähernd realistischen Verhältnis zur Menge der ernstzunehmenden Publikationen des Auslands.²⁴ In Großbritannien ist das Nichtkennen von Fremdsprachen inzwischen offizielle Schulpolitik; Fremdsprachen sind für die Sekundarstufe der staatlichen Schulen als Pflichtfach abgeschafft. Es droht eine „Verarmung der Wissenschaft durch eine monosprachliche Horizontbegrenzung“.²⁵

Für die Wissenschaft, weltweit gesehen, führt diese sprachpolitische Haltung zu einem Verlust an Welterfassung, und der Verlust wird zunehmend größer, je mehr das Englische zum weltweit allein gültigen Erkenntnis- und Verkehrsmedium erklärt wird, weil dann auch diejenigen, die es als Fremdsprache benutzen (müssen), diese Selbstbeschränkung auf das mit Englisch Ermittelbare und Sagbare übernehmen werden. Wenn sprachlich bedingtes Nichtwissen und Nichtwissenkönnen zum wissenschaftlichen Ideal erhoben wird, werden allmählich alle in ihrem Bemühen um fremdsprachlich gestützte Wissenserweiterung nachlassen.

Für die *rechtliche* Bewertung der Umstellung auf Englisch ist nicht allein dieser Verlust ein Negativposten, sondern mehr noch die innere Widersprüchlichkeit dieser akademischen Sprachpolitik. Mit ihr soll die Internationalisierung, also die Erweiterung des Horizonts der deutschen Hochschulen erreicht werden. Wenn diese Internationalisierung aber vor allem auf die englische Sprache setzt, führt sie in eine Sprachwelt, in der das wissenschaftliche Verbleiben im eigenen Sprachraum, das Abschalten des Fragens und Forschens über die eigene Sprachgrenze hinaus, zum guten Ton gehört. Eine solche Sprachpolitik mag, schon wegen der Größe des engli-

20 Ausführlich *Mittelstraß* u.a. (Fn. 12), S. 11–16, 26–30. Zum Zusammenhang zwischen Sprache und Denken gibt der prominente ARD-Journalist *Franz Stark* eine sehr gute gemeinverständliche Zusammenfassung der Erkenntnisse der Linguistik und der anderen Teile der interdisziplinären „Kognitionswissenschaft“ (Psychologie, Neurologie, Kulturanthropologie, Philosophie): *Stark*, *Wie viel Englisch verkraftet die deutsche Sprache? – Die Chance zwischen Globalisierungserfordernis und Deutschtümelei*, 2. Aufl. 2010, S. 22–66 (linguistische Grundbegriffe), 67–98 (Sprache und Denken).

21 Die Erkenntnis vom unlöslichen Zusammenhang zwischen dem

Denken und der einzelnen Sprache geht auf *Wilhelm von Humboldt* zurück; darüber ausführlich *Flessner* (Fn. 19), S. 874–880.

22 Dazu *Metzler* Sprachlexikon, hrsg. von Glück, 4. Aufl. 2010, Stichwörter „Englisch“ und „Englisch als Zweitsprache“.

23 HRK (Fn. 4), S. 40 f.; *Mocikat*, in: ADAWIS 2016 (Fn. 11), S. 67.

24 *Mittelstraß* u.a. (Fn. 12), S. 29 f, 31 mit weiteren Angaben.

25 *Mittelstraß* u.a. (Fn. 12), S. 36. Die dort zitierte Klage der British Academy, dass die britischen Wissenschaftler „Gefangene ihrer Sprache“ geworden seien, und die Akademie-Empfehlungen zum (Wieder-)Aufbau des Fremdsprachenunterrichts haben anscheinend bisher nichts bewirkt.

schen Sprachraums, für Hochschulen in anderen Sprachräumen immer noch eine Erweiterung sein. Sie kann aber nicht rechtfertigen, den Einzelnen und der Allgemeinheit ihren verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Gebrauch auch der eigenen Landessprache in den Hochschulen mit der Behauptung zu verweigern, das Englische biete die bessere Wissenschaft.

Wenn eine staatliche Hochschule (mit Einwilligung des zuständigen Ministeriums) die Umstellung des Studiums auf das Englische beschließt, gelten für beide die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts. Nach diesem muss das staatliche Ermessen „entsprechend dem Zweck der Ermächtigung“ ausgeübt werden (§ 40 VwVfG). Die Hochschulgesetze fordern auf und ermächtigen zur Internationalisierung um der Erweiterung des Horizonts willen.²⁶ Wenn diese Erweiterung nur darin bestehen soll, dass die akademische Lehre vom heimischen Sprachraum in einen anderen wechseln soll, der zwar größer ist, aber den Blick in weitere Sprachräume selbst für überflüssig erklärt, entsteht den deutschen Hochschulinstanzen offensichtlich ein Problem des Fehlgebrauchs ihres Ermessens. Dieses besteht auch dann, wenn man ihren Beschluss nicht als Verwaltungsakt, sondern als (untergesetzliche) Normsetzung ansieht.²⁷ Da mit der Verdrängung des Deutschen aus der Lehre in Grundrechte eingegriffen wird, kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ins Spiel – die Entsprechung zur Ermessenslehre auf der verfassungsrechtlichen Ebene. Auch dort geht es um die Zweckeignung der Maßnahme. Die deutsche Hochschulpolitik, die die akademische Lehre auf das Englische umstellen will, kann der inneren Widersprüchlichkeit ihres Strebens rechtlich nicht entkommen.

Die Internationalisierung der deutschen Hochschulen kann nach allem nur so aussehen, wie HRK und Wissenschaftsrat es vorzeichnen: „Generell sollte das Ziel aller Bemühungen im institutionellen Rahmen einer Etablierung von Mehrsprachigkeit in der Wissenschaft ein Zustand sein, in dem jeder Wissenschaftler in der Lage ist, dem wissenschaftlichen Diskurs (in Schrift und Wort) in aus disziplinärer Perspektive zentralen Wissenschaftssprachen zu folgen (Lese- und Rezeptionsfähig-

keit) und seinerseits von der *scientific community* als Autor und als Sprecher einer Wissenschaftssprache gelesen und verstanden wird.“²⁸ An diese Fähigkeiten müssen auch die Studierenden herangeführt werden.²⁹ Es ist ein Grundzug der Universität der Mehrsprachigkeit, dass sie von ihren Lehrern, Forschern und Studierenden neben der Achtung der Landessprache bis zur Grenze ihres Könnens die Kenntnis und den Gebrauch einer Anzahl von Fremdsprachen verlangt. Gewollte Selbstbeschränkung auf eine einzige Wissenschaftssprache gibt es in der wahrhaft internationalisierten Hochschule nicht.

VI. Hochschulautonomie?

Wenn der Staat den deutschen Hochschulen etwas auferlegt oder etwas Wichtiges entzieht, ist schnell von der „Hochschulautonomie“ die Rede, die zu achten sei – sie ist zunächst ein hochschulpolitisches Argument. Sie kann aber auch ein *rechtlicher* Einwand der Hochschulen gegen Regelungen der Gesetzgeber oder Regierungen werden – vielfältige Rechtsprechung, auch des BVerfG, zeugt davon, auch wenn der Begriff selbst – Hochschulautonomie – in Gesetzen und Verfassungen nicht vorkommt.³⁰

Die Autonomie der Hochschulen als Schranke für staatliches Regeln gründet sich in Deutschland auf Verfassungsbestimmungen und die Hochschulgesetze in den Bundesländern, darüber hinaus auf ein gemeindeutsches Verständnis von der Selbstverwaltung der eigentlich vom Staat getrennten, aber von ihm gegründeten und getragenen Körperschaften und Anstalten.³¹ Sie wird aber auch aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) hergeleitet – in dem Sinne, dass auch die Hochschulen und ihre Untergliederungen (Fakultäten, Fachbereiche) sich auf dieses Grundrecht gegenüber dem Staat berufen können.³²

Wenn Hochschulautonomie demnach auch rechtlich für akademische Sprachpolitik ins Feld geführt werden kann, ist hier zu fragen: Muss der Staat den Hochschulen wegen ihres Rechts auf Autonomie erlauben, das Studium auf eine Fremdsprache umzustellen? Sieht man die Hochschulautonomie allein im Hochschulrecht der Län-

26 Z.B. BayHSchG, Art. 2 II 1, 55 II 1.

27 Nach Art. 56 I 1 und 58 I 1 BayHSchG ist die Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang (genehmigungsbedürftige) „Satzung“ der Hochschule.

28 *Mittelstraß* u.a. (Fn. 12), S. 42, Empfehlung Nr. 7; in demselben Sinn HRK (Fn. 4), S. 33, 36, und HRK (Fn. 7): „Der Fremdsprachenerwerb ist ... curricular zu verankern. ... Über den allgemeinen Sprachgebrauch hinaus ist auch die fachspezifische Mehrsprachigkeit der Studierenden gezielt zu fördern. Nur vertiefte, fachspezifische Kenntnisse einer oder mehrerer Fremdsprachen ermöglichen es den Studierenden, internationale Forschungsbefunde zu rezipieren.“

29 Näher dazu für die Rechtswissenschaft *Flessner* (Fn. 19), S. 897 f; *ders.*, *Juristische Methode und Europäisches Privatrecht*, JZ 2002, 14, 22-24.

30 Ausfühlich *Kempfen*, Grundfragen des institutionellen Hochschulrechts, in: *Hartmer/Detmer* (Hrsg.) (Fn. 15), I. Kap., Rn. 117-142.

31 *Kempfen* (Fn. 30), Rn. 22-28, 117-124.

32 So jüngst auch, nach früherem Zögern, BVerfG 15.7.2015, 2 BvE 4/12, NVwZ 2015, 1361 mit Anm. *Lenz*, JuS 2016, 858, Anm. *Hufen*.

der begründet, ist die Antwort einfach. Die Verpflichtung des deutschen Staates auf seine Sprache in seinen Hochschulen folgt aus dem Grundgesetz, der Bundesverfassung.³³ Gegen sie kann das Bundesland, das die Hochschulen in der Sprachpolitik freier stellen will, nichts ausrichten.

Die Antwort ist schwieriger zu finden, wenn, wie überwiegend angenommen, die Hochschulautonomie aus Art. 5 III GG herzuleiten ist. Dann steht das Grundrecht der Hochschule auf unabhängige Gestaltung der Lehre gegen das ebenfalls aus Art. 5 III GG herzuleitende Grundrecht der Hochschullehrer auf Sprachfreiheit für ihre Lehrtätigkeit. Hier könnte man versuchen, nach der Lehre von der „praktischen Konkordanz“ zwischen gegensätzlichen, aber an sich gleichrangigen Grundrechtspositionen zu einer ausgleichenden und angemessenen Sprachpolitik an den Hochschulen zu kommen.³⁴

Für die Auflösung der hier gegebenen Kollision muss aber grundsätzlicher und genauer angesetzt werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Gedanke der Hochschulautonomie sich nicht gegen die Angehörigen der Hochschule, sondern gegen die Hochschulpolitik des Staates, seine Gesetzgeber und Regierungen richtet und dass im Falle der akademischen Lehre der Staat eben nicht frei hochschulpolitisch entscheidet, sondern selbst durch andere Grundrechte (Berufsfreiheit, Diskriminierungsverbot) und staatsrechtlich an die deutsche Sprache in seinen Hochschulen gebunden ist. Wo der Staat verfassungsrechtlich gebunden ist, kann er von vornherein keine davon abweichende Politik betreiben. Ein Grundrecht der Hochschule gegen den Staat auf eine eigene Sprachpolitik gegen diese Verfassungslage kann es nicht geben, es wäre widersinnig.

Es wäre widersinnig auch deshalb, weil die Hochschulautonomie ja aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) folgen soll. Wissenschaft bedeutet ständige Unzufriedenheit mit dem gefühlten Nichtwissen, diese führt zum methodischen Fragen und Forschen. Für die Freiheit zu diesem Fragen und Forschen sich einem Sprachraum hinzugeben, in dem tendenziell das Wissenwollen an den Grenzen dieses Sprachraums enden darf, entspricht nicht dem Begriff der Wissenschaft im Sinn von Art. 5 III GG, es ist eher seine Umkehrung. Das bewusst akzeptierte Nichtwissen zu begünstigen, kann nicht der Sinn der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen sein.

Das HRG bestätigt diese Auffassung. Sein § 4 II soll verdeutlichen, was die Mitglieder der Hochschule als

Teil ihrer nach Art. 5 III 1 GG verbürgten „Freiheit der Lehre“ im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben „wahrnehmen können“, nämlich: „... die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung“. In Satz 2 wird sodann den zuständigen Hochschulorganen erlaubt, die Organisation des Lehrbetriebs sowie die Aufstellung und Einhaltung von Prüfungsordnungen zu regeln. Es wird dort aber ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Entscheidungen „die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen“ dürfen. Mit anderen Worten: Die Freiheit der Lehre der Hochschullehrer rangiert, was die Sprache der Lehre angeht, vor dem Organisationsrecht der Hochschule; dieses umfasst nicht Inhalt und Methode der Lehre und damit auch nicht die Wahl der Unterrichtssprache. Ein Recht der Hochschule, ihre Mitglieder auf eine Fremdsprache zu verpflichten, gibt die Hochschulautonomie nicht her, wenn sie Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG ist.

VII. Besonderheiten beim Master-Studium?

Aus Hochschulen und Wissenschaftsministerien ist gelegentlich zu vernehmen, dass die Sprachpolitik für postgraduale Studiengänge, besonders für das Master-Studium, freier gestellt sei. Dafür gibt es aber in den maßgebenden Rechtstexten keine Anhaltspunkte.

Nach dem HRG von 1976³⁵ bereiten die Hochschulen durch die ihnen aufgetragene „Pfleger der Wissenschaften und der Künste ... auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern“ (§ 1 I). Lehre und Studium sollen die Studierenden „auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten ...“ (§ 7), und die Studiengänge sollen „in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss“ führen (§ 10 I 1). „Postgraduale“ Studien können sodann „zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums“ angeboten werden (§ 12 Satz 1). Das gesamte Studium, auch das postgraduale, ist deshalb bundesrechtlich auf Wissenschaftlichkeit und Berufsqualifizierung ausgerichtet.

An dieser Ausrichtung des gesamten Studiums haben die Bundesländer nichts ändern wollen, als sie 1999 in der KMK den Eintritt in den „Bologna-Prozess“ beschlossen.³⁶ Dadurch wurde zwar ein System gestufter Studienabschlüsse (Bachelor, dann Master) eingeführt,

33 S. oben, bei Fn. 17.

34 So Jantz, OdW 2017, 44, 47.

35 BGBl. I 185, zuletzt geändert 2007, BGBl. I 506.

36 Darüber und über die Rechtsverbindlichkeit dieses Prozesses informativ und klärend Lindner, Rechtsfragen des Studiums, in: Hartmer/Detmer (Fn. 15), Rn. 34–38.

für beide Studienstufen aber der wissenschaftliche und berufsqualifizierende Charakter beibehalten. Der KMK-Beschluss vom 10.10.2003 über „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“³⁷ spricht dem Bachelor-Studiengang zu, „wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs“ zu vermitteln ((Punkt A.3.1); die Master-Studiengänge sollen dann „der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung“ dienen (Punkt A.3.2). In diesem „System ... stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung“ (Punkt A.2). Der Master ist nur „weiterer berufsqualifizierender Abschluss“, die „Durchlässigkeit im Hochschulsystem (muss) auch nach Einführung des neuen Graduierungssystems erhalten bleiben“ (Punkt A. 2 letzter Satz).

Der Unterschied dieses Systems zu dem vom HRG vorgefundenen und geregelten System besteht nicht in einer Änderung seiner Wissenschaftlichkeit und Berufsorientierung auf den verschiedenen Stufen, sondern darin, dass schon mit Abschluss der ersten Stufe, dem Bachelor, in der Regel nach 6 Semestern der „erste berufsqualifizierende Abschluss“ soll erreicht werden können.

Die Hochschulgesetze der Bundesländer folgen diesen Vorgaben. Eine freiere Stellung für die Sprachpolitik in den Master-Studiengängen lässt sich ihnen nicht entnehmen. Als Beispiel diene hier das bayerische Hochschulgesetz.³⁸ Nach seinem Art. 2 bereiten die Hochschulen „auf eine berufliche Tätigkeit vor“. Nach Absatz 5 der Vorschrift sollen sie zudem den Erwerb von Zusatzqualifikationen ermöglichen, „die den Übergang in das Berufsleben erleichtern“. Nach Art. 55 I sollen Lehre und Studium die Studierenden „auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten“, und zwar so, dass sie „zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden“. Ein Unterschied zwischen dem Bachelor- und dem Master-Studium wird da nicht gemacht. Ebenso nicht in Art. 56 I, wo nur verlangt wird, dass „ein Studiengang“ (also jeder!) „in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss“ führen soll. In Absatz 3 dieser Bestimmung wird dann für die „grundständigen“ Studiengänge verlangt, dass sie zu einem „ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ führen sollen. Aber auch den dann genannten „postgradualen Studiengängen“, also auch dem Master-

Studium, wird das Ziel der Vermittlung „weiterer ... beruflicher Qualifikationen“ und der „beruflichen Weiterbildung“ gesetzt.

An keiner Stelle des Gesetzes wird gesagt, dass namentlich in ihrer Eignung für das Berufsleben ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den grundständigen und den postgradualen Studiengängen bestehen solle. Der einzige Unterschied ist, dass die grundständigen auf einen „ersten Abschluss“ hinführen *müssen*, während die postgradualen eine berufliche Zusatzqualifizierung vermitteln, also auf einen zweiten und weiteren „Abschluss“ hinführen, aber auch ohne Abschluss enden können. Jedenfalls dann, wenn in der Berufswelt ein weiterer solcher Abschluss verlangt wird oder jedenfalls Vorteile bietet und deswegen von der Hochschule angeboten wird (ohne dieses Ziel *dürfte* sie ihn ja nicht anbieten), gelten für ihn dieselben grundsätzlichen Anforderungen wie für die grundständigen. Die Lehre in der Hochschule ist, ob „gestuft“ oder nicht, grundsätzlich dieselbe und ist rechtlich als Einheit zu behandeln. Eine Unterscheidung zur Sprachpolitik für das grundständige und das postgraduale Studium wird auch in den Empfehlungen der HRK nicht gemacht.³⁹

Das BayHSchG erlaubt allerdings, für das Master-Studium „weitere Zugangsvoraussetzungen“ (über die allgemeine Hochschulreife hinaus) festzulegen, „insbesondere den Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung“ (Art Abs. 5 Satz 2). Dazu können vielleicht auch nachzuweisende Sprachkenntnisse gehören. Diese Sprachkenntnisse müssen aber aus der fachlichen Eigenart des Studiengangs erforderlich sein (besonders etwa in Studiengängen über fremdsprachliche Kulturen).⁴⁰ Die Hochschule kann nicht – umgekehrt – fremdsprachliche Eignungsnachweise verlangen, um erst damit die Einrichtung eines fremdsprachlichen Studiengangs zu begründen. Den logischen Vorrang hat die Entscheidung über die Einrichtung des Studiengangs, erst dann können – auch sprachliche – Zugangsvoraussetzungen fachgerecht festgelegt werden. Es kann nicht angenommen werden, ein Landesgesetzgeber habe den Hochschulen auf einem gewundenen Weg, gleichsam durch die Hintertür, sprachpolitisch freie Hand geben wollen.

Den Hochschulgesetzen lässt sich nach allem nicht entnehmen, dass die Hochschulen sprachpolitisch für das Master-Studium eine freiere Stellung hätten. Anders kann es auch nicht sein, denn die Verpflichtung der Hochschulen auf die deutsche Sprache beruht auf Bun-

37 Heute in der Fassung vom 4.2.2010, abrufbar unter www.kmk.org (zuletzt abgerufen am 14.8.2017).

38 BayGVBl. 2006, 245, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2017, GVBl. 362.

39 S. HRK 2011 und HRK 2017, oben Fn. 4 und 7.

40 Ausführlich dazu Lindner (Fn. 36), Rn. 78, 79, 82-86.

desverfassungsrecht. Das Grundgesetz kennt den Unterschied zwischen grundständigem und postgradualen Studium nicht. Nach ihm ist auch der Zugang zum Master-Studium eine Stufe der Berufswahl, die nicht mit dem Erfordernis der Kenntnis einer Fremdsprache erhöht werden (Art. 12) und nicht wegen einer Unkenntnis dieser Fremdsprache zur Diskriminierung genutzt werden darf (Art. 3 III GG); und nach ihm ist auch das Master-Studium (und gerade dieses!) wissenschaftliche Lehre, deren Freiheit nicht eingeschränkt werden darf (Art. 5 III), und gerade der Ort, an dem die Verdrängung der deutschen Sprache den Qualitätsverlust des deutschen Hochschulsystems und das Versagen des deutschen Staates in seiner Verantwortung für die deutsche Landessprache am deutlichsten markieren würde. Kurzum: Die Stufung des Studiums durch die Hochschulgesetze der Länder ändert nichts daran, dass das gesamte Studium, auch das postgraduale, den bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen an Zugänglichkeit, Freiheit und Qualität genügen muss. Vor dem Grundgesetz sind alle Studiengänge gleich.

VIII. Europäischer und globaler Hochschulraum

Nach deutschem Verfassungsrecht darf die deutsche Sprache aus der akademischen Lehre in Deutschland nicht verdrängt werden. Isoliert Deutschland sich damit im „Europäischen Hochschulraum“, dem die KMK mit ihrem Bologna-Eintritt angehören, oder gar in dem globalen Hochschulraum, dem die HRK mit ihren Empfehlungen dienen möchte?

In *Italien* hat kürzlich der *Verfassungsgerichtshof* die Wahrung der italienischen Sprache als vorrangiges Me-

dium an den staatlichen Universitäten eingefordert.⁴¹ In *Frankreich* hat die jüngste Revision des Bildungsgesetzes dafür gesorgt, dass die akademische Lehre auf Französisch verpflichtet bleibt; Englisch ist an den Hochschulen nur erlaubt, wenn es fachspezifisch oder durch didaktische Erfordernisse begründet ist.⁴² Dies darzustellen und außerdem die sprachlichen Verpflichtungen der Hochschulen aus europäischem Unionsrecht und aus Völkerrecht zu erörtern, erfordert eine eigene Untersuchung. Jedenfalls sollten schon das italienische und das französische Beispiel genügen, um Furcht vor deutscher Isolierung durch seine Verfassung in Europa nicht aufkommen zu lassen.

Vor dem Vorwurf der Selbstisolierung können die Hochschulen sich am besten mit einem klaren Konzept der Mehrsprachigkeit der Wissenschaft schützen, wie es von der Arbeitsgruppe der Wissenschaftsräte begründet worden ist.⁴³ Die Autoren schreiben am Schluss: „Sprache in der Wissenschaft bzw. Sprache der Wissenschaft (ist) nicht nur ein Kommunikationsmedium, sondern auch ein konstitutives Element der Wissenschaft selbst. Wenn die Wissenschaft das nicht sieht, kennt sie sich selbst nicht. Und wenn die Wissenschaftspolitik an einer derartigen Problemlage vorbeisieht, gerät sie in Gegensatz zu einer Bildungspolitik, die beansprucht, in der Wissenschaft das kulturelle Wesen einer modernen Gesellschaft zu erkennen.“⁴⁴ Aus rechtlicher Sicht ist hinzu- zufügen: Wenn Wissenschaftspolitik und Hochschulen in Deutschland dabei auch an der Landessprache vorbeisehen, müssen sie am Grundgesetz scheitern.

Axel Flessner ist Professor i. R. der Humboldt-Universität, Berlin.

41 Urteil (*Sentenza*) Nr. 42 vom 21.2.2017, deutsche Übersetzung und Kommentare unter www.adawis.de unter „Aktuelles“.

42 Loi no. 2013-660 du 22 juillet 2013 relative à l'enseignement supérieur et à la recherche, Art. 2, aufrufbar bei www.legifrance.gouv.fr unter „Les codes en vigueur>Code de l'éducation>enseignement supérieur“.

43 *Mittelstraß* u.a. (Fn. 12).

44 AaO., S. 42 f.